

Vereins-SATZUNG

AKKORDEON-ORCHESTER KÖLN-DEUTZ e.V.

gemäß Beschluss
der Gründungsversammlung vom 05. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	2
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
B. Zweck, Aufgabe, Mittelverwendung	2
§2 Zweck und Aufgabe	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
C. Mitgliedschaft.....	3
§4 Arten der Mitgliedschaft	3
§5 Beginn der Mitgliedschaft.....	3
§6 Ende der Mitgliedschaft.....	3
D. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder.....	4
E. Vereinseigentum und Mitgliedsbeiträge.....	4
§9 Umgang und Verbleib von Vereinseigentum	4
§10 Mitgliedsbeiträge	4
F. Organe des Vereins	5
§11 Allgemeines.....	5
§12 Vorstand und erweiterter Vorstand	5
§13 Aufgaben des Vorstandes.....	5
§14 Wahlen und Amtszeiten	6
§15 Mitgliederversammlung	6
§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§17 Ausschüsse	7
G. Satzungsänderung	7
§18 Satzungsänderung	7
H. Auflösung des Vereins.....	7
§19 Vereinsauflösung	7
I. Schlussbestimmungen	8
§20 Gerichtsstand	8
§21 Wirksamkeit der Bestimmungen	8
§22 Inkrafttreten der Satzung.....	8

Satzung Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.“
- II. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- III. Sitz des Vereins ist Köln.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Zweck, Aufgabe, Mittelverwendung

§2 Zweck und Aufgabe

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Akkordeonorchester und -spielgruppen sowie die Förderung von musikalischem Nachwuchs durch Jugendarbeit.
- II. Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - Unterhalt eines Akkordeonorchesters und/oder -Ensembles, Spielgruppen und anderer Formationen
 - Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Teilnahme an Wertungsveranstaltungen
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung von Kameradschaftsgeist und Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen sowie der überfachlichen Jugendarbeit
- III. Der Verein unterhält eine eigene Jugendabteilung.
- IV. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Musik-Kunst und/oder Jugendpflege.

Satzung Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

C. Mitgliedschaft

§4 Arten der Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- II. Aktive Mitglieder sind alle Spieler/innen in Orchestern, Ensembles, Spielgruppen oder sonstigen Formationen.
- III. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins finanziell, materiell oder ideell unterstützen.
- IV. Personen, die sich um die Förderung des Vereins oder des Akkordeonspiels besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlichem Antrag an den Vorstand zum 1. des folgenden Monats. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
- II. Über den Beitritt eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- III. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine gewisse technische Fertigkeit auf dem Instrument besitzen und für das Orchesterspiel notwendige musikalische Kenntnisse haben. Die Feststellung über die Eignung trifft die Dirigentin oder der Dirigent.
- IV. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will und die Inhalte der Satzung uneingeschränkt anerkennt.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Tod.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- III. Ausgeschlossen werden kann:
 - als aktives Mitglied, wer mehrfach unentschuldig fehlt
 - wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - wer die Einigkeit innerhalb des Vereins wiederholt stört
 - wer trotz mehrfach erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist. (Ausnahme: siehe §10, Absatz VI.)
- IV. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- V. Durch den Austritt oder Ausschluss gehen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein verloren. Beitragsrückstände sind in jedem Fall zu entrichten.

Satzung Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7 Rechte der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
 - die Leistungen und die Angebote des Vereins zu nutzen
 - an seinen Vergünstigungen teilzuhaben
 - an den Veranstaltungen des Vereins und der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen teilzunehmen.
- II. Für Aufwendungen, die Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Auftritten und anderen Veranstaltungen außerhalb der regulären musikalischen Probenarbeit entstehen und die sie zugunsten des Vereins tragen, besteht Anspruch auf Erstattung.

§8 Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen
 - alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Orchesters schaden würde
 - die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten
- II. Aktive Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig und pünktlich an den Proben teilzunehmen.

E. Vereinseigentum und Mitgliedsbeiträge

§9 Umgang und Verbleib von Vereinseigentum

- I. Das in die Obhut der Mitglieder gegebene Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Durch grobe Fahrlässigkeit vom Mitglied beschädigtes oder verlorengegangenes Vereinseigentum ist von diesem zu ersetzen.
- II. Notenmaterial ist pfleglich zu behandeln und auf Verlangen des Vorstandes oder bei Austritt unaufgefordert zurückzugeben.
- III. Die vereinseigenen Instrumente, Verstärker und sonstige Ausstattungen verbleiben im Probenraum oder in den zum Verbleib zugewiesenen Räumlichkeiten. Ein Ausleihen für Übungszwecke bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- IV. Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

§10 Mitgliedsbeiträge

- I. Der Eintritt in den Verein, aktiv oder passiv, verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- II. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung.
- III. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht zulässig.
- V. Bei Minderjährigen überträgt sich die Zahlungspflicht auf deren Erziehungsberechtigte.
- VI. In wirtschaftlichen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

Satzung Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

F. Organe des Vereins

§11 Allgemeines

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§12 Vorstand und erweiterter Vorstand

- I. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - Vorsitzende/r
 - 1. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Kassierer/in
- II. Einem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Dirigentin / Dirigent
 - Jugendleiterin / Jugendleiter

§13 Aufgaben des Vorstandes

- I. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- II. Für Aufwendungen, die Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstehen und die sie zugunsten des Vereins tragen, besteht Anspruch auf Erstattung.
- III. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach §2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
- IV. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist weiter für die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- V. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet, das Amt nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden oder nach Absprache auszuüben.
- VI. Der Kassierer/in ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Kontoführung zuständig.
- VII. Dirigenten/innen der Orchester sind grundsätzlich im erweiterten Vorstand tätig und werden vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt. Sie können in allen für Ihre musikalische Arbeit notwendigen Angelegenheiten, in den von ihnen geleiteten Orchestern, Ensembles und Spielgruppen, mitbestimmen.
- VIII. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine/ihre Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.

Satzung

Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

§14 Wahlen und Amtszeiten

- I. Die Versammlung wählt eine/n Wahlleiter/in, der/die nicht dem bisherigen Vorstand angehören darf und nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Dem/Der Wahlleiter/in obliegt dann die Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes.
- II. Über die Art der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Versammlung. Hierbei kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- IV. Als Kassenprüfer/in werden mindestens 2 aktive oder passive Mitglieder für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- V. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- VI. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein/e Kassenprüfer/in während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zum Ende der Amtszeit mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen betrauen.

§15 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einmal jährlich im 1. Quartal einberufen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitglieder einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Eine außerordentliche Versammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Antrag stattzufinden.
- III. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge aus Kreisen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich oder elektronisch einzureichen.
- IV. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- V. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Belange aller Mitglieder unter 16 Jahren, die kein Stimm- bzw. Wahlrecht haben, werden durch die Jugendleitung vertreten. Das Stimm- bzw. Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- VI. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §6 Absatz IV, §18 Absatz I, §19 Absatz II, festgelegten Fällen.
- VII. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- VIII. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem/r anderen von dem/der Vorsitzenden dazu Beauftragten.
- IX. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenführers
 - Bericht der Kassenprüfer
 - vorliegende Anträge
- X. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift darf erst danach veröffentlicht werden. Sie ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- XI. Bei Vertagung der Mitgliederversammlung ist innerhalb der nächsten 2 Monate ein neuer Termin anzusetzen und eine weitere Versammlung durchzuführen.

Satzung

Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
- II. Entgegennahme der Vorstands- und Prüfungsberichte
- III. Entlastung
- IV. Genehmigung der Haushaltsführung und Haushaltspläne
- V. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- VI. Satzungsänderungen
- VII. Erlass und Änderung aller vereinsinternen Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung etc.)
- VIII. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- IX. Beschlussfassung von Anträgen gemäss Tagesordnung
- X. Auflösung des Vereins

§17 Ausschüsse

- I. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und spezielle Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

G. Satzungsänderung

§18 Satzungsänderung

- I. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext müssen entweder dem Einladungsschreiben beigelegt sein oder aber mindestens 1 Stunde vor Versammlungsbeginn im Versammlungsraum zur Einsichtnahme ausliegen.
- II. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- III. Nach Eintragung einer Satzungsänderung im Vereinsregister ist eine Satzung in der aktuellen Fassung allen Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

H. Auflösung des Vereins

§19 Vereinsauflösung

- I. Für die Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- II. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- III. Das Vereinsvermögen ist gemäß §3Absatz VI zu verwenden.

Satzung Akkordeon-Orchester Köln-Deutz e.V.

I. Schlussbestimmungen

§20 Gerichtsstand

- I. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

§21 Wirksamkeit der Bestimmungen

- I. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.
- II. Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- III. Soweit und solange eine Bestimmung dieser Satzung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle für die Geltungsdauer der gesetzlichen Vorschrift die jeweils gesetzliche Bestimmung.

§22 Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05. Juli 2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 11.10.2012

(Änderung auf Verlangen des Amtsgerichts gemäß Vorstandsbeschluss vom 11.10.2012)

Unterschrift der Vorstand: